



Interpellation

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Ruth Waldmann, Margit Wild, Ruth Müller, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Angelika Weikert, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Isabell Zacharias, Günther Knoblauch, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Andreas Lotte, Arif Tasdelen, Kathi Petersen** und **Fraktion (SPD)**

Bayern barrierefrei 2025

vom 19. März 2014

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum gehören die staatlichen Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind, zu den priorisierten Handlungsfeldern. Im Doppelhaushalt 2015/2016 sind hier für die Investitionen in Barrierefreiheit von Neubauten und großen Sanierungsmaßnahmen in jedem Jahr 20,0 Mio. Euro veranschlagt. Für die zusätzliche Investitionen in die Barrierefreiheit im Bestand (z.B. Gerichte, Museen, Hochschulen, Polizei) sind für 2015 20,0 Mio. Euro Haushaltsmittel sowie 8,5 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen, für 2016 sind 8,5 Mio. Euro Mittel und 29,0 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

13. Wie hoch ist der Anteil der barrierefreien Gebäude in staatlicher Hand? Bis wann werden voraussichtlich alle Gebäude in staatlicher Hand barrierefrei sein? Wie hoch veranschlagt die Staatsregierung die zum barrierefreien Umbau aller Gebäude in staatlicher Hand erforderlichen Haushaltsmittel?

Die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat eine umfassende Bestandserfassung initiiert und koordiniert derzeit eine Abfrage bei den Ressorts. Die Bestandserfassung erfolgt sukzessive und wird in weiteren folgenden Schritten mit Kosten für die Verbesserung bzw. Herstellung der Barrierefreiheit hinterlegt. Hierbei werden die Liegenschaften aller Ressorts, die in der Fachdatenbank Bayern erfasst sind, in einem ersten

Schritt auf die Verbesserung und Herstellung der barrierefreien Zugänglichkeit insbesondere im Eingangsbereich untersucht. Erst in weiteren Schritten können die finanziellen Auswirkungen insgesamt und die voraussichtlich jährlich anfallenden Ausgaben abgeschätzt werden. Nachholbedarf besteht vor allem im Liegenschaftsbestand.

Im Rahmen von Bauprojekten werden die Belange der Barrierefreiheit sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen berücksichtigt, daher steigt der Anteil der barrierefreien Gebäude kontinuierlich.

Die Entscheidung über Initialisierung und Umsetzung der Projekte, eine im Rahmen des Finanzrahmens notwendige Priorisierung und die Höhe der Finanzierung für das jeweilige Projekt obliegen dem Landtag und den jeweils zuständigen Ressorts.

14. Welche Gebäude von Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaats Bayern sowie entsprechender Bauten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind derzeit barrierefrei zugänglich gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und welche nicht? Bitte für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt gesondert angeben!

Bezüglich der staatlichen Bauten des Freistaats wird auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen; es ist derzeit noch keine belastbare Aussage zum Anteil der barrierefreien Gebäude und zum Anteil der barrierefrei zugänglichen Bauten möglich. Die Ergebnisse der Bestandsuntersuchung sind abzuwarten.

Für den Bereich der kommunalen Bauten ist eine Beantwortung dieser Frage im Rahmen der Zeitvorgabe mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. In Bayern gibt es über 2.000 Gemeinden, die jeweils über verschiedene öffentliche Gebäude verfügen (Rathäuser, Bürgerämter etc.), hinzu kommen Landkreise, Zweckverbände etc., die alle im Rahmen einer Umfrage erfasst und deren Antworten ausgewertet werden müssten. Zu dieser Fragestellung gibt es unseres Wissens auch keine statistischen Erhebungen, die verwendet werden könnten.

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration übt über die unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger

(Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Kommunale Unfallversicherung Bayern und Landesunfallkasse) die Rechtsaufsicht aus. Diese erstreckt sich vor allem auf die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung. Für Neubau, Umbau oder Erweiterung von Gebäuden dieser Träger gelten die allgemeinen baurechtlichen Vorgaben. Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration liegen keine auswertbaren Daten über die Barrierefreiheit der von den angesprochenen Trägern unterhaltenen Gebäude vor.

Für Schulen in privater Trägerschaft liegen keine belastbaren Aussagen zum Anteil der barrierefreien Gebäude vor. Ferner wird auf die Antworten zu den Fragen 173, 174, 176 und 177 hingewiesen.

Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird auf die Antwort zu Frage 180 verwiesen.

Mit welchem finanziellen Aufwand rechnet die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude gemäß Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen? Welcher Anteil dieses Aufwands entfällt dabei auf den Freistaat, welcher auf die Kommunen und welcher auf Kirchen und andere Träger?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 179 verwiesen.

15. In welchem Jahr werden nach Auffassung der Staatsregierung alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich sein? Gibt es bis dahin quantifizierbare Zwischenziele? Wenn ja: Welche?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14 und 15 verwiesen.

Programmziel des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ ist das Jahr 2023.

16. Welche Planungen verfolgt die Staatsregierung, um alle öffentlichen Gebäude im Sinne von Art. 10 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes barrierefrei zugänglich zu machen?

Die im Art. 10 BayBGG enthaltene Selbstverpflichtung zur barrierefreien Gestaltung von Bauten bezieht sich auf staatliche und kommunale Bauten.

Bezüglich der kommunalen und staatlichen Bauten wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 13 sowie 14 mit 16 verwiesen.

Ziel ist es, bis 2023 über die bisherigen Aktivitäten hinaus Maßnahmen zur barrierefreien Erschließung und Ausstattung bestehender Gebäude zu ergreifen.

Der bisherige barrierefreie Ausbau der staatlichen Bauten erfolgte im Rahmen der Haushaltsmittelansätze der jeweiligen Baumaßnahmen bzw. im Bauunterhalt. Für „Bayern barrierefrei 2023“ ist es darüber hinaus vorgesehen, die noch notwendigen Maßnahmen bei den bereits vorhandenen Gebäuden im Bestand zu identifizieren, um eine flächendeckende barrierefreie Zugänglichkeit der staatlichen Gebäude mit Publikumsverkehr herstellen zu können.

Nachholbedarf besteht vor allem im Bestand insbesondere bei älteren Liegenschaften, in denen in absehbarer Zeit keine Generalsanierungen oder Umbaumaßnahmen geplant sind. Die zu initiiierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die Herstellung bzw. Verbesserung der barrierefreien Zugänglichkeit der Bauten im Bestand.

17. Wie hoch ist der Anteil der übrigen baulichen Anlagen nach Art. 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung, der gemäß dieser Vorschrift in ihren öffentlich zugänglichen Teilen barrierefrei zugänglich ist? Bitte differenziert nach den folgenden Gebäudetypen angeben:

1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens;
2. Tageseinrichtungen für Kinder in freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft;
3. Sport- und Freizeitstätten;
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens;
5. Bürogebäude;
6. Verkaufsstätten;
7. Gaststätten, die keiner gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
8. Beherbergungsstätten,
9. Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Nach den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist die Nachrüstung der Barrierefreiheit an bestehenden baulichen Anlagen in der Regel verfahrensfrei, das heißt ohne Bauantrag und Baugenehmigung, möglich. Jeder Eigentümer kann in dem in Art. 57 BayBO für verfahrensfreie Bauvorhaben festgelegten Rahmen eigenverantwortlich Änderungen an seinem Baubestand – auch im Hinblick auf Verbesserungen zugunsten der Barrierefreiheit – vornehmen. Den Bauaufsichtsbehörden liegen daher keine Zahlen darüber vor, wie sich der gesamte Baubestand in Bayern im Hinblick auf die Barrierefreiheit verändert hat.

Bezüglich der staatlichen Bauten des Freistaats sowie die der Kommunen wird auf die Antworten zu den Fragen 13, 14, 15 und 16 verwiesen. Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 180 Bezug genommen.

18. Bis wann werden nach Einschätzung der Staatsregierung alle baulichen Anlagen nach Art. 2 der Bayerischen Bauordnung barrierefrei zugänglich sein? Wird also das Prinzip der Barrierefreiheit wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis spätestens 2024 umfassend verwirklicht sein?

Mit den Regelungen der BayBO zum barrierefreien Bauen ist keine Nachrüstung „aller“ bestehender baulicher Anlagen verbunden. Soweit bei älteren Bestandsbauten keine Baumaßnahmen geplant sind, besteht für die Eigentümer – insbesondere auch aufgrund der verfassungsrechtlichen

Eigentumsgarantie – grundsätzlich keine Verpflichtung zu baulichen Veränderungen des Bestands oder zu Anpassungsmaßnahmen an die jeweils aktuelle Rechtslage. Die Bayerische Bauordnung enthält keine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit im Nachhinein, sondern räumt der Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen im Einzelfall die Befugnis ein, den Bestandsschutz zu durchbrechen und Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit unter bestimmten Voraussetzungen – wenn technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar – anzuordnen (Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayBO). Bei einer Anordnung muss der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berücksichtigt werden. Voraussetzung für das Eingreifen der Bauaufsichtsbehörde ist, dass im Einzelfall eine Beeinträchtigung der Belange der Behindertengleichstellung von erheblichem Gewicht vorliegt. Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn eine barrierefreie Nutzung bereits in einer anderen gleichwertigen baulichen Anlage alternativ möglich ist. Die bauaufsichtliche Eingriffsbefugnis beschränkt sich auf Einrichtungen, zu deren Nutzung keine Alternativen bestehen.

Zu den öffentlichen Bauten wird auf die Fragen 13 bis 18 verwiesen.

19. Welche Fristen sollen nach Auffassung der Staatsregierung in der Bayerischen Bauordnung und im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz zur Herstellung von Barrierefreiheit verankert werden, um Bayern wie von Ministerpräsident Seehofer angekündigt bis 2024 komplett barrierefrei zu machen?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird kein Handlungsbedarf bezüglich einer Festsetzung von Fristen zur Nachrüstung der Barrierefreiheit gesehen. Die Bayerische Bauordnung räumt den Bauaufsichtsbehörden insbesondere bei bestehenden öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen die Befugnis ein, im Einzelfall die Nachrüstung der Barrierefreiheit zu verlangen (vergleiche Antwort zu Frage 19). Die Einführung gesetzlicher Fristen wäre kontraproduktiv, weil die Setzung solcher starrer Fristen den unterschiedlichen Einzelfällen nicht gerecht werden könnte. Beispielsweise könnte im Einzelfall die nachträgliche Herstellung von Barrierefreiheit unzumutbar werden, weil sie innerhalb einer kurzen gesetzlichen Frist gefordert würde, während sie in einer längeren Frist den Pflichten noch zugemutet werden könnte. Angesichts der Vielgestalt denkbarer Einzelfälle erscheint die gesetzliche Festlegung von Regelfristen nicht praxisingerecht. Das gleiche gilt für das Behindertengleichstellungsgesetz.

20. Welche Erkenntnisse, Erfahrungen und Ergebnisse hat die seit 1. Januar 2012 durchgeführte verwaltungsinterne Auditierung bei Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des barrierefreien Bauens gebracht?

Zur Qualitätssicherung auf dem Gebiet „Barrierefreies Bauen“ im Staatlichen Hochbau wurde über die bisherigen Aktivitäten hinaus zum 1. Januar 2012 ein „Audit Barrierefreies Bauen“ für alle Projekte des Staatlichen Hochbaus im Landesbereich wie auch im Straßenbau (siehe Frage 34) eingeführt. Im Audit werden während der Planung und der Baudurchführung Neubauten wie auch Sanierungsmaßnahmen speziell auf die Einhaltung der Belange der Barrierefreiheit nochmals geprüft.

Die Einführung des Audits hat sich im Bereich des Staatlichen Hochbaus bewährt. Das Qualitätssicherungsverfahren hat zu einer verstärkten Berücksichtigung der Belange des barrierefreien Bauens bei den einzelnen Bauprojekten und in den einzelnen Planungsphasen geführt. Außerdem hat es zu einer größeren Sensibilisierung der Projektbeteiligten beigetragen, nicht zuletzt auch durch die flankierenden Schulungen des eigenen Personals.

21. Wie hoch ist der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten nach dem Gaststättengesetz an allen Gaststätten in Bayern? Bitte gesondert für alle Landkreise und kreisfreien Städte sowie für Bayern insgesamt aufführen!

Der Staatsregierung liegen keine Zahlen über den Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten vor. In der amtlichen Statistik wird der Anteil der barrierefrei zugänglichen Gaststätten bzw. Unternehmungen nicht erfasst. Eine Recherche der BAYERN TOURISMUS Marketing GmbH ergab mehr als 400 barrierefreie gastronomische Einrichtungen in Bayern. Zu beachten ist, dass diese Zahlen eine internetbasierte Annäherung an das tatsächliche Angebot darstellen, das weitaus höher liegen dürfte. Auch der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. bestätigt, dass in Bayern eine Großzahl der Betriebe über ein barrierefreies Angebot verfügt, Serviceleistungen für Menschen mit Einschränkungen anbietet und die Mitarbeiter dahingehend unterweist und schult.

22. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, weil der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag?

Der Staatsregierung sind vier Fälle bekannt. Die Fallkonstellation ist selten, da Neubauten durch Architekten in der Regel bereits barrierefrei geplant werden bzw. im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine evtl. vorhandene Problematik angesprochen und gemeinsam mit dem Antragsteller eine barrierefreie Lösung gesucht und gefunden wird. Behindertenbeauftragte werden frühzeitig beratend zugezogen. Die meisten Gaststättenerlaubnisse betreffen allerdings Übernahmen bestehender Gaststätten, die oft dem Bestandsschutz unterfallen. Andere wurden barrierefrei nachgerüstet bzw. es wurde aufgrund unzumutbarer Aufwendungen eine Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz erteilt (siehe Frage 24).

23. Wie viele Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz wurden in Bayern in den vergangenen fünf Jahren verweigert, obwohl der Versagungsgrund gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (barrierefreie Nutzung durch behinderte Menschen) vorlag, weil die barrierefreie Gestaltung der Gaststättenräume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz)?

Da es sich bei der zitierten Vorschrift (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz) um eine Ausnahme zu einem Versagungsgrund handelt, die letztlich die Erteilung der Erlaubnis zum Ergebnis hat, wird davon ausgegangen, dass es sich hier um einen ein Schreibfehler handelt und es statt „verweigert“ „erteilt“ heißen müsste. Wie bereits zu Frage 23 ausgeführt, betrifft die Ausnahme des § 4 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz regelmäßig Übernahmen bestehender Gaststätten. Hierzu liegen keine belastbaren Zahlen vor.

24. Welche Maßnahmen wird die Staatsregierung treffen, um die Barrierefreiheit von Gaststätten und die entsprechenden Prüfständigkeiten künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln (vgl. Punkt 3.9.4.3 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)?

Über die Barrierefreiheit von Gaststätten, die erlaubnispflichtig sind, entscheidet die Gaststättenbehörde im gaststättenrechtlichen Erlaubnisverfahren gemäß der Bundesregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 2a Gaststättengesetz (GastG). Die Staatsregierung verfolgt weiter das im Aktionsplan genannte Ziel, die Belange des barrierefreien Bauens künftig einheitlich im Bauordnungsrecht zu regeln. Es wird geprüft, ob und ggf. wie das Ziel erreicht werden

kann, ohne dass dabei die bestehende (bundesrechtliche) Regelung des Gaststättengesetzes aufgehoben oder geändert werden müsste.

25. Wie viele Plätze in den Zentralen Aufnahmeeinrichtungen und den Gemeinsamen Unterkünften für Asylbewerber sind in Bayern barrierefrei? In welchen Einrichtungen sind die Gemeinschaftsräume wie Essensausgabe und Beratungszimmer barrierefrei?

In den aktuell bestehenden Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Bayern (Stand Juli 2014) sind 60 Plätze barrierefrei. Bei den Gemeinschaftsunterkünften beläuft sich diese Zahl auf 479 Plätze. Barrierefreie Gemeinschaftsräume sind in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf und diversen Dependancen sowie in 24 Gemeinschaftsunterkünften vorhanden. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Räumlichkeiten für die Essensausgabe bedingt durch die Umstellung auf Barleistungen mittlerweile in den meisten Regierungsbezirken nicht mehr für diesen Verwendungszweck genutzt werden.

26. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Barrierefreiheit von öffentlichen Toiletten? Welche Betreiber sind für öffentliche Toiletten zuständig und welche Vorschriften hinsichtlich der Barrierefreiheit müssen diese Betreiber berücksichtigen? Wie hoch ist der Anteil an öffentlichen Toiletten, die mit Deckenlifter und Liege so ausgestattet sind, dass auch Menschen, denen aufgrund ihrer Behinderung die Nutzung eines WC nicht möglich ist und die Einlagen tragen, der Toilettengang ermöglicht wird?

Die Bayerische Bauordnung enthält bereits seit 1974 die Vorschrift, dass öffentliche Toilettenanlagen so hergestellt werden müssen, dass sie insbesondere auch Menschen mit Behinderung zweckentsprechend benutzen und aufsuchen können. Seit dem 1. Juli 2013 ist die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ als eingeführte Technische Baubestimmung zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen zum barrierefreien Bauen zu beachten. Dieser Normteil enthält eine Empfehlung, dass in Raststätten und in Sportstätten in einem Sanitärraum eine Liege vorgesehen werden sollte, ohne diese jedoch regelmäßig zu fordern. Hebeeinrichtungen wie z.B. Deckenlifter erwähnt die DIN 18040-1 in diesem Zusammenhang nicht.

Für den Betrieb von Toiletten auf bewirtschafteten Rastanlagen (Tank- und Rastanlagen) ist der jeweilige Konzessionär des Nebenbetriebes oder sein Pächter

zuständig. Die Zuständigkeit für den Betrieb der Toiletten auf unbewirtschafteten Rastanlagen (Parkplatz mit WC) liegt bei den Autobahndirektionen bzw. deren Autobahnmeistereien. Die bewirtschafteten Rastanlagen verfügen über behindertengerechte WCs und einen barrierefreien Zugang. Auch an den unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Gebäuden (Parkplatz mit WCs) sind bei den meisten Standorten behindertengerechte WCs vorhanden und diese barrierefrei zugänglich. Lediglich an wenigen Standorten mit alten WC-Gebäuden ist dies noch nicht uneingeschränkt sichergestellt. Im Zuge von anstehenden Erneuerungsmaßnahmen werden künftig auch hier behindertengerechte WCs und ein barrierefreier Zugang vorgesehen. Die Ausstattung der Behindertentoiletten entspricht der DIN 18040; Toiletten mit Deckenlifter und Liegen sind an der Autobahn allerdings nicht vorhanden.

Bei den Toiletten, die seitens der DB Station & Service AG an Bahnhöfen vorgehalten werden, handelt es sich um Bahnhofstoiletten und keine öffentlichen Toiletten. In aller Regel werden diese durch einen Betreiber gegen Gebühr bewirtschaftet. Für Bau- und Betrieb dieser Anlagen gelten die DB-internen Regelwerke. Grundsätzlich werden bei Um- oder Neubauten dieser Toilettenanlagen die Vorgaben, die sich aus der Barrierefreiheit ableiten, beachtet und eingehalten. Spezielle Umrüstprogramme für Bestandsanlagen gibt es jedoch nicht. Darüber hinaus können die Kommunen ggf. auch im Umfeld von Bahnhöfen öffentliche Toilettenanlagen betreiben; diese unterliegen den rechtlichen Anforderungen für öffentlich zugängliche Gebäude voll.

Im Bereich des Staatlichen Hochbaus gibt es einen hohen Anteil an Bauten, die einen öffentlich zugänglichen Bereich umfassen. Die oben angeführten gesetzlich vorgegebenen baulichen Anforderungen zur Qualität der Ausstattung und zur Quantität dieser Toiletten im öffentlich zugänglichen Bereich von staatlichen Bauten werden als ausreichend angesehen; die Anzahl der barrierefreien Toiletten im staatlichen Gebäudebereich erhöht sich sukzessive im Rahmen von durchgeführten Projekten.

Im Zuge der Bestandsuntersuchung (siehe dazu die Ausführungen zu Fragen 13ff) werden auch die barrierefreien Toiletten mit erfasst, derzeit sind jedoch noch keine Angaben zur Anzahl im staatlichen Bereich möglich.

In einem Pilotprojekt wurde zusammen mit der Stiftung Leben Pur im Gebäude der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in München eine sogenannte Toilette für alle eingebaut, dies wurde auch in einer Pressekonferenz am 24. Juni 2013 durch Herrn Staatssekretär Gehrard Eck vorgestellt. Das Konzept der Toilette für alle umfasst insbesondere auch einen Deckenlifter und eine Liege und geht damit über den oben angeführten gesetzlich vorgegebenen Standard für barrierefreie Toiletten hinaus. Dies wird als

wichtiger Baustein zur Barrierefreiheit angesehen. Die Entscheidung über Umsetzung und Finanzierung dieser über den gesetzlichen Standard hinausgehenden Ausstattung obliegt jedoch der nutzenden Behörde bzw. dem jeweils für das Bauprojekt zuständigen Ressort - insbesondere, da die Umsetzung des Konzepts auch betrieblich-organisatorische Auswirkungen hat. Mit dem Pilotprojekt war es vor allem wichtig, ein größeres Bewusstsein für dieses Thema zu schaffen und damit auch der Vorbildfunktion des Staates gerecht werden zu können. Für weitere solche Projekte sollten die öffentlichen Toiletten vor allem an stark frequentierten Bereichen und touristischen Orten liegen, zu denen auch staatliche Hochbauobjekte gehören können, überwiegend jedoch im öffentlichen Stadtraum oder an Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Flughäfen, Bahnhöfe, Raststätten) zu finden sein. Hierzu wird auch auf die Frage 116 verwiesen.

27. Welche Maßnahmen sind von der Staatsregierung geplant, um künftig neu gebaute öffentliche Gebäude mit Deckenlifter und einer Wechselstation (höhenverstellbare Sicherheitsliege) als „Toilette für alle“ auszustatten? Welche Maßnahmen sind geplant, um bestehende Gebäude entsprechend nachzurüsten?

Es erscheint sinnvoll, Toiletten mit Pflegeleiege und Hebeeinrichtung in öffentlichen Einrichtungen mit großem Publikumsverkehr oder in Zentrumslage anzubieten. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wäre es jedoch nicht sachgerecht, eine solche Zusatzausstattung bei jeder gesetzlich geforderten barrierefreien Besuchertoilette zum Standard zu machen. Denn die Vorschriften zum barrierefreien Bauen betreffen ausnahmslos alle öffentlich zugänglichen Anlagen, unabhängig von deren Größe oder Besucherfrequenz (sh. Art. 48 Abs. 2 Bayerische Bauordnung). Zudem geht diese Ausstattung über den in der einschlägigen technischen Regel zum barrierefreien Bauen, der DIN 18040 Teil 1, geregelten Standard hinaus (vergleiche Antwort zu Frage 27).

28. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Auswirkungen des Einsatzes von Rollsplitt bei der Winterstreuung auf die Mobilität von Menschen mit einer Geh- oder Sehbehinderung sowie auf Benutzerinnen und Benutzer eines Rollstuhls? Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, um die Winterstreuung möglichst mobilitätsfreundlich auch für Menschen mit Behinderung zu gestalten?

Die kommunalen Winterdienste verwenden auf Gehwegen und schwach belasteten Fahrbahnen in ihren Zuständigkeitsbereichen in der Regel abstumpfende Streumittel, um dort eine ausreichende

Griffigkeit sicherzustellen. Viele Kommunen haben über Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen die Räum- und Streupflicht im Bereich der Gehwege auf die Anlieger übertragen.

Auf den Fahrbahnen der Bundesfern- und Staatsstraßen der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden keine abstumpfenden Stoffe wie z.B. Splitt, sondern auftauende Stoffe wie Feuchtsalz (mit Sole angefeuchtete Salzkörner) oder reine Sole (Salz-Wasser-Lösung) verwendet.

Im Bereich von taktilen Leitsystemen im öffentlichen Straßenraum kann im Winterdienst allein durch händische Schneeräumung und durch Splitt die Wirksamkeit der Einbauten nicht ausreichend aufrechterhalten werden. Für diese Einsatzfälle greift die Ausnahmeregel der kommunalen Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen, Streusalz verwenden zu dürfen.

Demnächst wird ein Forschungsvorhaben durch die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) vergeben, welches den Winterdienst auf Geh- und Radwegen zum Inhalt hat. In diesem Zusammenhang sollen auch der Winterdienst im Bereich von taktilen Leiteinrichtungen näher untersucht und entsprechende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden.

Im Bereich der Bahnhöfe und Bahnsteige ist die DB Station & Service AG als Betreiberin verpflichtet, einen verkehrssicheren Zustand der Anlagen, insbesondere auch bei Schnee und Eis, zu gewährleisten. Die hierfür beauftragten Dienstleister dürfen dabei Streugut in klar vorgegebener Körnung und Beimengung von max. 10 Prozent Streusalz verwenden. Eine höhere Streusalzdosis ist nicht zugelassen, weil Salz Treppen und Bahnsteigoberflächen dergestalt beeinträchtigt, dass daraus sicherheitsrelevante Schäden entstehen, aus denen erhebliche Sicherheitsrisiken erwachsen. Eine separierte Behandlung der Bahnsteigoberflächen für mobilitätseingeschränkte und nichtmobilitätseingeschränkte Reisende ist demnach nach Auffassung der DB nicht möglich.

29. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Räumung, Säuberung und Freihaltung von taktilen Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, insbesondere während der Wintermonate? Besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Handlungsbedarf?

Im Bereich von taktilen Leitsystemen im öffentlichen Straßenraum kann im Winterdienst allein durch händische Schneeräumung und durch Splitt die Wirksamkeit der Einbauten nicht ausreichend aufrechterhalten werden. Für diese Einsatzfälle greift die Ausnahmeregel der kommunalen Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnungen, Streusalz verwenden zu dürfen.

Demnächst wird ein Forschungsvorhaben durch die Bundesanstalt für das Straßenwesen (BASt) vergeben, welches den Winterdienst auf Geh- und Radwegen zum Inhalt hat. In diesem Zusammenhang sollen auch der Winterdienst im Bereich von taktilen Leiteinrichtungen näher untersucht und entsprechende Handlungsempfehlungen vorgeschlagen werden.

Jegliche Art von Sicherheitsmarkierungen – dazu gehören auch die taktilen Leitstreifen – sind auch im Winter sichtbar zu halten. Dies ist vom Betreiber der jeweiligen Infrastruktur sicherzustellen. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf erkennt die Staatsregierung nicht.

30. Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, das Prinzip der Barrierefreiheit auch bei der Kennzeichnung von Produkten zu realisieren? Wie lassen sich z.B. Produktinformationen auch an Personen mit einer stark eingeschränkten oder fehlenden Sehfähigkeit oder aber in einfacher Sprache vermitteln?

Das Produktsicherheitsrecht ist ebenso wie das Lebensmittelrecht im gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt einheitlich geregelt. Die Regelungskompetenz wurde an die Europäische Union übertragen. Regelungsinitiativen müssten über die Bundesregierung bei den zuständigen EU-Gremien eingebracht werden.

Eine Vielzahl von Regelungen schreibt für bestimmte Produkte bereits tastbare Warnzeichen oder Hinweise in Form von gut erkennbaren allgemeinverständlichen Piktogrammen vor. Im Gesetzgebungsverfahren zur Lebensmittelinformationsverordnung wurde aus dem Europäischen Parlament heraus angeregt, die Brailleschrift (Blindenschrift) als für Sehbehinderte „verständliche Sprache“ für die Lebensmittelinformation vorzuschreiben. Der Vorschlag drang im Gesetzgebungsverfahren nicht durch. Im Übrigen sieht die Lebensmittelinformationsverordnung detaillierte Angaben zur Darstellungsform verpflichtender Angaben vor.

31. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der barrierefreien Gestaltung der Stadt und Ortszentren in Bayern (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

Die Nutzbarkeit unserer Städte und Gemeinden für alle Menschen ist seit Jahren eine Zielvorgabe der Städtebauförderung. Der Freistaat unterstützt auf

diesem Wege die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren, die barrierefreie bauliche Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums, soweit sie Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht sind. Die Planung obliegt den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 6 verwiesen.

32. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum derzeitigen Stand der Stärkung von Quartiersnetzwerken zur Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (vgl. Punkt 3.9.1.5 der Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention)? Welche Aktivitäten plant die Staatsregierung in dieser Hinsicht?

Die Städtebauförderung ermöglicht durch die barrierefreie Umgestaltung der Stadt- und Ortszentren und des Wohnumfeldes allen Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben. Darüber hinaus zielt die Förderung des Quartiersmanagements vor allem im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ auf die Stärkung von Netzwerken in den Quartieren, um das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung zu fördern.

Aufgrund der Zunahme älterer Menschen sind in den letzten Jahren Quartierskonzepte entstanden mit dem Ziel, ein soziales Umfeld zu schaffen, das es auch älteren Menschen und Menschen mit Unterstützungsbedarf ermöglicht, in ihrem vertrauten Wohnumfeld bleiben zu können. Hier geht es vor allem auch um die Sicherstellung bzw. den Aufbau einer kleinteiligen Versorgungsinfrastruktur. Diese Quartierskonzepte sehen ambulante und sozialraumorientierte Wohn- und Unterstützungsformen im Quartier vor, die von barrierefreien/-armen Wohnungen über Begegnungsmöglichkeiten für ältere und behinderte Menschen bis hin zur Sicherstellung einer Versorgung rund um die Uhr reichen können. Die Vernetzung und Kooperation der relevanten Akteure, wie beispielsweise Kommune, Wohnungswirtschaft, Pflegedienst, Nachbarschaftshilfe und Vereine ist unverzichtbar. Zur Entwicklung dieser Quartierskonzepte berät die Koordinationsstelle Wohnen im Alter. Quartierskonzepte sind auch immer wieder Themen bei Fachtagungen. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fördert den Aufbau von Quartierskonzepten nach der Förderrichtlinie „Neues Seniorenwohnen“ mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 40.000 Euro pro Modell.

33. Welche Ergebnisse zeitige das Audit zur Überprüfung der Einhaltung der Barrierefreiheit für alle Planungen der Verkehrsinfrastruktur?

Das Audit stellt verstärkt sicher, dass die Belange der Barrierefreiheit in allen Planungsphasen berücksichtigt werden und Eingang in die Gesamtabwägung aller Belange finden. Sofern im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belangen, z.B. der Verkehrssicherheit, des Denkmalschutzes, der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und anderer städtebaulicher Belange kein der Norm entsprechender Zustand herbeizuführen ist, sind Alternativen sorgfältig zu prüfen und tragfähige Kompromisse zu suchen. Eine Planungsrichtlinie, die andere Belange kategorisch ausschließt, wäre nicht verhältnismäßig.

34. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung in Bezug auf Brandschutz- und Sicherheitsrichtlinien speziell für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung barrierefrei für Menschen mit Behinderung? Gibt es die Bayerische Brandschutzverordnung in leichter Sprache?

Eine „Bayerische Brandschutzverordnung“ existiert nicht. Gemeint sein dürfte die „Verordnung zur Verhütung von Bränden“ (VVB). Diese enthält Verhaltensregelungen zur Verhütung von Bränden, insbesondere zum Umgang mit Feuer und Licht, zu brandgefährlichen Geräten und Arbeiten, zu brandgefährlichen Stoffen und zu Rettungswegen. Sie dient den Bürgern als Information, wo auf Grund brandschutzfachlicher Erkenntnisse besondere Brandgefahren liegen und wie diese verringert oder verhütet werden können. Spezielle Brandschutzregelungen oder Richtlinien für Menschen mit Behinderung sind dort nicht enthalten.

Eine amtliche Fassung der VVB in leichter Sprache gibt es bislang nicht. Über einen entsprechenden Link auf der – barrierefrei gestalteten – Internetseite des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr kann die VVB jedoch über den Bürgerservice Bayern-Recht Online eingesehen werden. Es ist dort auch möglich, das Schriftbild zu vergrößern und den Kontrast zu ändern.

35. Welche gesetzlichen Regelungen will die Staatsregierung im Bereich Sicherheit in Gebäuden für Menschen mit Behinderungen einführen oder umsetzen?

Es wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht kein Handlungsbedarf gesehen. Die Bayerische Bauordnung erfasst die bauliche und technische

Beschaffenheit von Gebäuden; sie sind so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die Rettung von Personen und wirksame Löschmaßnahmen möglich sind (siehe Art. 12 BayBO). Nach diesem Grundsatz sind in den Brandschutzkonzepten für öffentlich zugängliche Gebäude auch die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen zu berücksichtigen (vergleiche dazu Vollzugshinweise zur Bayerischen Bauordnung 2008, Nr. 48.4).

Neben den baulichen/technischen Lösungen werden in öffentlich zugänglichen Gebäuden auch organisatorische/betriebliche Maßnahmen durch Personal für die Gebäudeevakuierung erforderlich sein. In komplexen Gebäuden mit vielen Menschen sind Feuerwehr und Rettungsdienst darauf angewiesen, dass bei ihrem Eintreffen Personen das Gebäude bereits weitgehend verlassen haben oder sich in sicheren Bereichen befinden. Für die Evakuierung z.B. von Versammlungs- und Verkaufsstätten, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen etc. hat deshalb der Betreiber zu sorgen.

36. Sind Brandschutzhinweise in öffentlichen Gebäuden wie Behörden, Theatern, Krankenhäusern etc. taktil und leicht zugänglich? Gibt es für Hörbehinderte optische oder Vibrations-Alarme in öffentlichen Gebäuden? Gibt es ausreichende Rampen zur Evakuierung von Rollstuhl- und E-Rollifahrern aus höher gelegenen Stockwerken in öffentlichen Gebäuden? Wie schnell können Rollstuhlfahrer (besonders E-Rollis) aus oberen Stockwerken evakuiert werden. Wie werden diese Rollstuhlfahrer evakuiert? Sind die Notausgänge aus öffentlichen Gebäuden grundsätzlich barrierefrei? Sind die nötigen Aufzüge groß genug und geeignet für die Aufnahme von E-Rollis, und wie lange sind sie feuersicher?

In welcher Form die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen sind, ist in Abhängigkeit von der Art und Nutzung eines Gebäudes im jeweiligen Einzelfall zu betrachten. Die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“, enthält im Abschnitt Nr. 4.7 „Alarmierung und Evakuierung“ dazu Hinweise und Beispiele, die im Einzelfall berücksichtigt werden können (vergleiche Liste der Technischen Baubestimmungen lfd. Nr. 7.3 mit Anlage 7.3/01). Neben baulichen/technischen Lösungen werden auch betriebliche/organisatorische Vorkehrungen zur Rettung von Menschen mit Behinderung genannt. Zielkonflikte zwischen Barrierefreiheit und Brandschutz gibt es vor allem bei der technischen Ausstattung. Wie auch in DIN 18040-1 angemerkt, können bei Feuer- und Rauchschutztüren, die als Barriere die Ausbreitung

von Feuer und Rauch verhindern müssen, im Brandfall höhere Bedienstete auftreten als im Normalfall für die barrierefreie Nutzung gefordert. Zum Beispiel sind Aufzüge, die bei mehrgeschossigen Gebäuden der barrierefreien Erreichbarkeit dienen, im Brandfall aus Sicherheitsgründen regelmäßig nicht benutzbar. Auch die Errichtung von Evakuierungsaufzügen (die im Brandfall weiter betrieben werden können), ändert nichts daran, dass auch in diesem Fall nach den Norm-Vorgaben letztlich organisatorische Maßnahmen durch Personal für die Gebäudeevakuierung erforderlich sind.

Zu den einzelnen Fragen lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Werden Brandschutzhinweise in reinen Textbeschreibungen verfasst, können diese als Großdruckversion oder in Audioversionen zur Verfügung gestellt werden. Sind Flucht- und Rettungspläne erforderlich, betrifft die Einführung taktischer Flucht- und Rettungspläne die Gestaltungsgrundlagen in den einschlägigen DIN-Normen. Bezüglich der DIN-Normen wird auf das zuständige Deutsche Institut für Normung verwiesen.
- Die Alarmierung der Besucher und Benutzer eines öffentlich zugänglichen Gebäudes muss der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person veranlassen. Nur in großen oder unübersichtlichen baulichen Anlagen, wie z.B. in Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 m², werden bauordnungsrechtlich technische Anlagen zur Alarmierung verlangt. Werden akustische Alarm- und Warnsignale installiert, nennt Abschnitt 4.7 der DIN 18040-1 eine Möglichkeit zur Berücksichtigung der Belange Hörgeschädigter „durch die Sicherstellung einer zusätzlichen visuellen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale vor allem in Räumen, in denen sich Hörgeschädigte allein aufhalten können, z.B. WC-Räume“.
- Die Evakuierung von Rollstuhlnutzern muss bereits bei der Planung von Gebäuden im Brandschutzkonzept mit überlegt werden. Sofern baulich kein barrierefreier Fluchtweg möglich ist, wie in der Regel bei Gebäudeebenen in Obergeschossen, können die Belange der Menschen mit Behinderung nach Abschnitt 4.7 der DIN 18040-1 im Einzelfall beispielsweise berücksichtigt werden „durch die Bereitstellung sicherer Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen“.

37. Wird die Staatsregierung zeitnah barrierefreie Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen für alle öffentlichen und privaten Gebäude (Wohnanlagen, Kinos, Büro- und Geschäftshäuser, Einkaufszentren etc.)

einführen und regelmäßig kontrollieren? Wird die Staatsregierung Verstöße gegen diese Bestimmungen entsprechend ahnden?

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird kein Handlungsbedarf gesehen; in den Brandschutzkonzepten sind auch die Belange der Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen (siehe auch Antwort zu Frage 36).

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass der Notfall keine bestimmungsgemäße Nutzung eines Gebäudes ist. Es ist zu akzeptieren, dass bei der Gebäudeevakuierung gegebenenfalls die Hilfe von anderen Personen in Anspruch genommen werden muss. Das betrifft insbesondere Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder Behinderungen.

Im Übrigen ist auch für Menschen ohne Behinderung die Rettungswegführung nicht ausschließlich auf die Selbstrettung, sondern auch auf die Rettung durch die Feuerwehr ausgelegt. So lässt die Bayerische Bauordnung zu, dass im Standardbau, wie z.B. einem Wohngebäude, der zweite Rettungsweg regelmäßig über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Wohnung führt (siehe Art. 31 Abs. 2 BayBO).

38. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber wie oft und mit welchem Erfolg Brandschutzübungen mit Menschen mit Behinderung durchgeführt werden? Wird die Staatsregierung für Menschen mit Behinderung besondere Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings einführen und finanziell unterstützen? Wird die Staatsregierung diese Sicherheitsschulungen und Sicherheitstrainings auch für Behinderteneinrichtungen und Werkstätten vorschreiben?

Weder das Bayerische Feuerwehrrecht noch die Bayerische Bauordnung enthalten Regelungen über die Durchführung von Brandschutzübungen für Menschen mit Behinderung. Erkenntnisse zu durchgeführten Brandschutzübungen mit Menschen mit Behinderung liegen daher nicht vor. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Brandschutzübungen sowie deren Überwachung und ggf. auch für die Durchführung von besonderen Sicherheitsschulungen liegt bei den jeweiligen Betreibern der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Die örtlichen Feuerwehren leisten hierzu ggf. Unterstützung.

39. Wird die Staatsregierung bei der Gestaltung von barrierefreien Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen, für psychisch Kranke oder geistig behinderte Menschen,

für Hörbehinderte und Rollstuhlfahrer gesetzgebend aktiv werden? Wird die Staatsregierung den Einsatz dieser Leitsysteme finanziell fördern und deren regelmäßige Wartung und Kontrolle überwachen?

Zur Erfüllung der Anforderungen zum barrierefreien Bauen von öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, die in den Anwendungsbereich der BayBO fallen (also nicht der Bereich der öffentlichen Verkehrsanlagen und ihrer Nebenanlagen wie z.B. Bahnhöfe) ist seit dem 1. Juli 2013 die einschlägige DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1 Öffentlich zugängliche Gebäude“ als eingeführte Technische Baubestimmung zu beachten. Diese DIN-Norm enthält in Bezug auf Informations- und Leitsysteme für Gebäude lediglich eine Empfehlung (siehe Abschnitt 4.4.1 der DIN 18040-1). Aus bauaufsichtlicher Sicht fehlt es deshalb in diesem Bereich an baulichen/technischen Lösungen, die allgemein anerkannt und entsprechend nachprüfbar wären. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine gesetzliche Festlegung deshalb nicht praxisgerecht.

Im Bereich der Stationen des öffentlichen Nahverkehrs einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs sind barrierefreie Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen Bestandteil der Vorschriften zur Barrierefreiheit und werden damit vom Freistaat im Rahmen seiner Aktivitäten zur Förderung der Barrierefreiheit gefördert. Ähnliches gilt für geförderte Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr.

40. Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, ob die Rettungskräfte im Umgang mit Menschen mit Behinderung besonders geschult sind und welche technischen Hilfsmittel zur Rettung von Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen und von Feuerwehren, Polizei und Sanitätern im Einsatz mitgeführt werden?

Es ist das Wesen des Rettungsdienstes, Patientinnen und Patienten mit Beeinträchtigungen eine bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen. Dementsprechend ist der Rettungsdienst auch darauf ausgerichtet, behinderte Menschen gut zu versorgen.

Einer besonderen Ausstattung der Rettungsdienstfahrzeuge bedarf es hierfür nicht, die vorhandene Ausstattung ist für alle Patientinnen und Patienten unabhängig vom Grad und der Art der Behinderung geeignet. Der Rettungsdienst verfügt über verschiedene Hilfsmittel, um seine Patientinnen und Patienten in einer für sie geeigneten Weise (beispielsweise liegend oder halbliegend) in den Rettungswagen oder Krankentransportwagen zu bringen und dabei auch lokale Hindernisse (beispielsweise enge Treppenhäuser) zu überwinden. Es ist hingegen nicht möglich, in den Fahrzeugen des

Rettungsdienstes Patientinnen und Patienten in ihrem eigenen Rollstuhl zu transportieren. Während der Fahrt muss auf die Sitz- oder Liegemöglichkeiten des Rettungsdienstfahrzeugs zurückgegriffen werden, mit denen die Patientinnen und Patienten entsprechend sicher befördert werden können. In den Rettungswagen und Krankentransportwagen besteht aber die Möglichkeit, einen Rollator oder einen klappbaren Rollstuhl fachgerecht im Fahrzeug zu befestigen, damit die Patientinnen und Patienten am Ziel-ort ihr gewohntes Fortbewegungsmittel weiter nutzen können, soweit dies ihr gesundheitlicher Zustand erlaubt.

Entsprechend ihrer besonderen Aufgabe – dem Umgang mit verletzten oder kranken Menschen – sind die Rettungsdienstmitarbeiter allgemein auch im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult. Darüber hinaus werden bei der Ausbildung von Rettungsassistenten und Notfallsanitätern spezielle Krankheitsbilder vermittelt und es erfolgt eine Schulung in besonderer Gesprächsführung, um die Versorgung von Menschen mit Behinderung zu optimieren. Zudem hat eine Hilfsorganisation damit begonnen, für eine bessere Kommunikation mit gehörlosen Patientinnen und Patienten ihr Rettungsdienstpersonal in Gebärdensprache zu schulen.

Auch bei Einsätzen der gut ausgerüsteten und mit hochqualifiziertem Personal besetzten Rettungshubschrauber ist eine gute Versorgung von Menschen mit Behinderung gewährleistet. Überdies ist auch die Ausrüstung der Wasserrettung für die Rettung von Patientinnen und Patienten mit schweren Verletzungen aus schwierigem Gelände ausgelegt, so dass hier ebenfalls eine gute Versorgung von behinderten Patientinnen und Patienten möglich ist. Ferner ist die Bergrettung darauf spezialisiert, Menschen mit Einschränkungen notfallmedizinisch zu versorgen und geeignet zu transportieren, unabhängig davon, ob die Beeinträchtigungen akut aufgetreten sind oder vorbestehen.

Der Rettungsdienst ist damit gut für die Versorgung und den Transport von Menschen mit Behinderung ausgestattet. Hilfreich für den Rettungsdienst können die Begleitpersonen von behinderten Patientinnen und Patienten sein. Diese können den Rettungsdienst bei der Einschätzung unterstützen, welche Einschränkungen oder Schmerzen auf die Behinderung oder auf den Unfallhergang bzw. einen internistischen Notfall zurückzuführen sind.

Von den Feuerwehren werden im Allgemeinen keine speziellen Gerätschaften für die Rettung behinderter Menschen vorgehalten. Hier wird jeweils mit den vorhandenen Geräten gearbeitet. Dieses ist aber für die Rettung von bewusstlosen oder verletzten Personen ausgelegt und insofern auch für die Rettung von Menschen mit Behinderung geeignet. Das Vorgehen im Einsatzfall erfolgt jeweils unter

Berücksichtigung der konkreten Umstände (Lagebeurteilung).

Für den Umgang mit geistig behinderten Menschen in einer Rettungssituation wird den Feuerwehren vor Ort empfohlen, mit den örtlichen Betreibern von Einrichtungen mit Menschen mit Behinderung Verbindung zu suchen und entsprechende vorbereitende Planungen und Übungen abzustimmen.

41. Welche besonderen Schulungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung schreibt die Staatsregierung bei Polizei und Feuerwehren vor und wie sehen diese Schulungen aus? Wird die Staatsregierung Schulungen für den Umgang mit Menschen mit Behinderung auch auf staatlicher und kommunaler Ebene einführen und kontrollieren?

In der Aus- und Fortbildung von Polizeivollzugsbeamten in Bayern wird der Schutz Schwächerer in der Gesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderung, fächerübergreifend thematisiert und behandelt. Ziel ist dabei, Polizeivollzugsbeamte für die besonderen Schwierigkeiten, Gefährdungen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und sie in die Lage zu versetzen, ihr Handeln im täglichen Dienst daran auszurichten. Im Rahmen von Projekttagen während der Ausbildung werden regelmäßig Veranstaltungen organisiert, bei denen ein Zusammentreffen von Polizeivollzugsbeamten mit behinderten Menschen stattfindet. Die Beamten können sich dadurch besser in die Lage behinderter Menschen versetzen und gewinnen Sicherheit im Umgang mit ihnen. Die Ausbildungsinhalte werden einer ständigen Evaluation unterzogen und bei Bedarf aktualisiert. Zuletzt wurde beispielsweise im Jahr 2013 bei der Bayerischen Polizei ein Info-Flyer zum richtigen Umgang mit an Demenz erkrankten Personen aufgelegt. Der Flyer enthält Informationen über die Krankheit und ihren Verlauf, Tipps zum Umgang mit Betroffenen und Kontaktadressen einschlägiger Hilfsorganisationen. Menschen mit Einschränkungen und ältere Menschen mit Gebrechen sind verstärkt der Gefahr ausgesetzt, Opfer bestimmter Straftaten zu werden (Trickbetrug, Diebstahl, Raub etc.). Dieser Umstand und daraus abgeleitete Präventionsmöglichkeiten sind Gegenstand von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bei der Bayerischen Polizei. Im Hinblick auf das steigende Durchschnittsalter der Gesellschaft werden solche spezifischen Präventionsprogramme noch größere Bedeutung erlangen.

Zum Umgang mit Menschen mit Behinderung im Feuerwehrbereich ist die Sachlage, dass die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden primär Aufgabe der Gemeinden ist; es liegen der

Staatsregierung keine Informationen vor, ob der Umgang mit Menschen mit Behinderung auf kommunaler Ebene Bestandteil von Schulungen ist. Gesonderte Ausbildungsgänge an den Staatlichen Feuerweherschulen sind von unserer Seite nicht vorhanden und auch nicht geplant.

42. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über spezielle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitssysteme für Menschen mit Behinderung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Fernbussen, Privatbahnen und Flugzeugen? Wie werden Menschen mit Behinderung auf Gefahrensituationen z.B. in Bussen oder Zügen aufmerksam gemacht. Gibt es z.B. transportable Rampen an Bord von Zügen oder Bussen oder Fernbussen?

Die Anforderungen für die Ausstattung von Bussen (einschließlich der Sicherheitsmaßnahmen und Sicherheitssysteme für Menschen mit Behinderungen in Omnibussen) sind in Anhang VII der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S. 1) im Detail geregelt. § 30d der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) sowie der Anhang zu § 30d verpflichten zur Anwendung der Anhänge I bis VI, VIII, IX der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 über besondere Vorschriften für Fahrzeuge der Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG (ABl. EG 2002 Nr. L 42 S. 1).

Im Eisenbahnverkehr sind in den meisten Zügen mobile Rampen vorhanden, die einen barrierefreien Ein- und Ausstieg auch an denjenigen Bahnsteigen ermöglichen, die niedriger oder höher als das Einstiegsniveau des Zuges sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

Auf Gefahrensituationen wird durch optische, akustische und taktile Warnvorrichtungen aufmerksam gemacht.

Nach Angaben des Bundesverbands der Deutschen Luftverkehrswirtschaft e.V. (BDL) gibt es für People with reduced Mobility (PRM) in Flugzeugen spezielle Sicherungsmaßnahmen und Sicherheitssysteme, die insbesondere für die Beförderung gehbehinderter Menschen bei der Abfertigung (Ein-/Ausstieg) oder innerhalb der Kabine genutzt werden.

Von Sitzbeschriftungen oder Sicherheitskarten in Brailleschrift hält man indes bewusst Abstand, da man bei blinden oder sehbehinderten Passagieren auf das individuelle Sicherheitsbriefing setzt.

43. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Möglichkeit, Blindenführhunde in öffentliche Gebäude mitnehmen zu können?

Die Teilhabe blinder und sehbehinderter Menschen am öffentlichen Leben ist der Staatsregierung ein sehr wichtiges Anliegen. Der Blindenführhund ist ein Hilfsmittel zur Verbesserung der Mobilität blinder und hochgradig sehbehinderter Menschen, der dieser Personengruppe die Teilhabe am öffentlichen Leben ermöglicht. Die Staatsregierung unterstützt daher das Anliegen, dass Blindenführhunde möglichst überall mitgenommen werden können.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 121 verwiesen.

44. Ist nach Auffassung der Staatsregierung die Ausübung des Wahlrechts für alle Menschen mit Behinderung durchgängig gewährleistet? In welchen Bereichen und für welche Arten von Behinderung besteht nach Auffassung der Staatsregierung hier Verbesserungsbedarf?

Die Wahlgesetze und Wahlordnungen für Landtags- und Bezirkswahlen, Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie Bundestags- und Europawahlen enthalten in Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 118a Bayerische Verfassung, Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (GG)) sowie der Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene zahlreiche weitgehend übereinstimmende Regelungen, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen und die Ausübung des Wahlrechts als elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips auch für Menschen mit Behinderung gewährleisten sollen.

Im Folgenden werden grundsätzlich jeweils nur die landesrechtlichen Vorschriften zitiert, soweit nicht besondere bundesrechtliche Regelungen bestehen.

- Auswahl barrierefreier Wahlräume und Information der Wahlberechtigten:
Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung (z.B. insbesondere in Schulen und vergleichbaren Einrichtungen). Die Wahlräume sollen von den hierfür zuständigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind (§ 37 Landeswahlordnung (LWO), § 54 Gemeinde-

und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)). Die Information erfolgt insbesondere durch Hinweis in der Wahlbenachrichtigung, die jeder Wahlberechtigte erhält (vergleiche § 16 Abs. 4 LWO, § 16 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO und die hierfür jeweils bestimmten insoweit verbindlichen Muster). Ein entsprechender Hinweis findet sich darüber hinaus bei Landtags- und Bezirkswahlen sowie hinsichtlich der Sonderstimmbezirke bei Gemeinde- und Landkreiswahlen in der Wahlbekanntmachung der Gemeinden (§ 39 LWO, § 53 GLKrWO und die hierfür jeweils bestimmten insoweit verbindlichen Muster), darüber hinaus aber auch vielfach durch Öffentlichkeitsarbeit in den Medien und im Internet. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten gemäß den vorgegebenen Mustern zu Bundestagswahl, Europawahl, Landtagswahl und Bezirkswahlen Telefonnummern, unter denen die Gemeinden Informationen zu barrierefreien Wahlräumen erteilen können, sowie eine Telefonnummer zu Auskünften über Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Wähler (vergleiche Nr. 3).

Nähere Erkenntnisse, wie viele Wahlräume tatsächlich barrierefrei sind, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nicht vor. Insoweit wurden keine wesentlichen Probleme oder Beschwerden bekannt. Da Wahlräume vorzugsweise in Gemeindegebäuden bzw. sonstigen öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden eingerichtet werden, ist die Zugänglichkeit für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen bereits auf Grund der entsprechenden Bauvorschriften in hohem Maß gewährleistet.

- Möglichkeiten der Ausübung des Wahlrechts, Beantragung von Wahlunterlagen, Wahlvorgang:

Durch die verpflichtende Information über barrierefreie Wahlräume besteht für den Wahlberechtigten die Möglichkeit, sein Wahlrecht ggf. in einem anderen, besser erreichbaren oder barrierefreien Wahlraum des betreffenden Wahl- oder Stimmkreises bzw. der Gemeinde oder des Landkreises auszuüben oder von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Voraussetzung hierfür ist das Innehaben eines Wahlscheins (Art. 3 Abs. 3 Landeswahlgesetz (LWG), Art. 3 Abs. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)).

Eine behinderte Person kann sich bei der Beantragung eines Wahlscheins, für die keine Gründe angegeben werden müssen, der Hilfe einer anderen Person bedienen (§ 24 Abs. 1 LWO, § 23 Abs. 1 und 2 GLKrWO).

Auch beim Wahlvorgang selbst (sowohl im Wahllokal als auch bei der Briefwahl) kann eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung

einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Im Wahllokal darf die Hilfsperson gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat; bei der Briefwahl muss sie an Eides statt auf dem Wahlschein versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat (§§ 46, 53 Abs. 3 LWO, § 62 GLKrWO, vergleiche § 69 Abs. 3 GLKrWO).

- Gestaltung der Stimmzettel und Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wähler:
Im Zuge der letzten Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung im Jahr 2013 wurde nunmehr auch ausdrücklich für die Gestaltung der Stimmzettel festgelegt, dass Schriftart, Größe und Kontrast so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 45 Abs. 5 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO), § 38 Abs. 5 Satz 1 Europawahlordnung (EuWO)). Entsprechende Anpassungen der LWO und GLKrWO können im Rahmen von künftigen Novellierungen vorgenommen werden.
Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich zur selbständigen Kennzeichnung des Stimmzettels (ohne Inanspruchnahme einer Hilfsperson) auch einer Stimmzettelschablone bedienen, soweit solche Schablonen von Blindenvereinen hergestellt werden. Die Schablonen enthalten Aussparungen für jeden Wahlvorschlag; die Wahlvorschläge werden in Brailleschrift dargestellt. Die Stimmzettel werden zum richtigen Anbringen der Schablone mit einer fühlbaren Kennung (Loch) hergestellt. Die Wahlleiter übersenden den Blindenvereinen ggf. unverzüglich Stimmzettelmuster für die Herstellung der Schablonen. Den Blindenvereinen werden die durch die Herstellung und Verteilung der Schablonen entstehenden Kosten vom Bund bzw. Freistaat ersetzt (§ 45 Abs. 5 Satz 2 BWO, § 50 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG), § 38 Abs. 5 Satz 2 EuWO, § 25 Abs. 1 Europawahlgesetz (EUWG), Art. 17 Abs. 3 LWG). Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie die Landtags- und Bezirkswahlen in Bayern können von den Blindenvereinen auf Grund der jeweils sehr großen Stimmzettelformate (für die Wahl der Kreistage, Gemeinderäte, Wahlkreislisten) anders als für Bundestags- und Europawahlen aus technischen Gründen keine Schablonen hergestellt und (insbesondere nicht per Post) versandt werden. Für die zuletzt durchgeführten Volksentscheide im Jahr 2010 über das

Volksbegehren zum Nichtraucherschutz und im Jahr 2013 über Änderungen der Bayerischen Verfassung hat der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund (BBSB) aufgrund Art. 17 Abs. 3 LWG mit Unterstützung des Freistaats Stimmzettelschablonen sowie – wie bei Bundestags- und Europawahlen – entsprechendes Begleitmaterial für blinde und sehbehinderte Wähler (Audio-CDs) hergestellt und an seine Mitglieder verteilt. Rechtzeitig vor den nächsten Landtags- und Bezirkswahlen soll auf Anregung des BBSB geprüft werden, ob Stimmzettel und Begleitinformationen zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen als barrierefreie Datei zur Verfügung gestellt werden können.

- Ausschluss vom Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen:
Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, oder die sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden, sind nach den jeweils übereinstimmenden Regelungen bei Bundestags- und Europawahlen, Landtagswahlen, Bezirkswahlen und Gemeinde- und Landkreiswahlen vom Wahlrecht gesetzlich ausgeschlossen.
Sowohl der Ausschlussgrund wegen einer Betreuung in allen Angelegenheiten (der im Übrigen auch in allen anderen Bundesländern gilt) als auch der Ausschlussgrund wegen einer strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, wurden in der bisherigen Rechtsprechung für verfassungsgemäß erachtet (vergleiche VerfGH 55, 85 ff).
Im Übrigen ist der Ausschluss vom Wahlrecht in der vorgesehenen Form auch mit der UN-BRK vom 13. Dezember 2006 vereinbar. Art. 29 Buchst. a dieser Konvention gibt nur die in Art. 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) vom 19. Dezember 1966 schon festgeschriebenen staatlichen Verpflichtungen wieder, begründet aber keine weitergehenden politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen. Für das in Art. 25 Buchst. b des Zivilpakts verankerte Recht, bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen zu wählen, ist allgemein anerkannt, dass ein Ausschluss vom Wahlrecht auf gesetzlich niedergelegten Gründen beruhen darf, die objektiv und angemessen sind.
Die Bundesregierung hat im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK eine Studie zur tatsächlichen Situation von Menschen mit Behinderung bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts in Aussicht gestellt. Darin sollen auch Handlungsempfehlungen für die verbesserte Partizipation von Menschen mit

Behinderung entwickelt werden. Der Bundesrat hat am 22. März 2013 eine Entschließung zur Verbesserung des Wahlrechts behinderter Menschen gefasst (BR-Drs. 49/13), in der er festgestellt hat, dass der Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Betreuung in allen Angelegenheiten und aufgrund der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus auf Anordnung nach dem Strafgesetzbuch bei Bundestagswahlen und Europawahlen dringend einer politischen Überprüfung bedürfe. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die in Aussicht gestellte Studie zum Abschluss zu bringen und die von ihr angekündigten Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Partizipation vorzulegen. In rechtspolitischer Hinsicht erscheint es – auch entsprechend der vom Bundesrat eingenommenen Haltung – empfehlenswert, zunächst diese Studie abzuwarten. Eventuelle gesetzgeberische Maßnahmen sollten erst in Ansehung der Ergebnisse dieser Studie getroffen werden.

45. Was unternimmt die Staatsregierung, um Barrierefreiheit im Wahlrecht herzustellen? Sind Änderungen des Landeswahlgesetzes sowie des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes geplant? Wenn ja: Welche?

Aktuellen administrativen oder gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung nicht. Insoweit darf auf die Antwort zur Frage 45 Bezug genommen werden.

46. Wie hoch ist nach den Erkenntnissen der Staatsregierung der Anteil der barrierefrei benutzbaren Geldautomaten in Bayern?

Die in Anlage 3 zur Vereinbarung über das Deutsche Geldautomaten-System enthaltenen Richtlinien für das Deutsche Geldautomaten-System sehen unter anderem vor, dass „bei der Installation von Geldautomaten sowie bei deren technischer Ausstattung die Belange von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise beachtet werden sollen.“ Exakte Zahlenangaben zum Anteil der barrierefrei benutzbaren Geldautomaten liegen der Staatsregierung in diesem Zusammenhang nicht vor.